



---

---

### 3. Neue Zumutbarkeit und Freiwilligkeit

- Die Zumutbarkeit wird nach geografischen, materiellen, funktionalen Kriterien und sozialen Kriterien neu formuliert und in Verbindung mit Freiwilligkeit und Pflichten konsequent umgesetzt.
- Die Zumutbarkeit ist auch in Abhängigkeit von der familiären Situation des Arbeitslosen zu bestimmen. Einem jungen, alleinstehenden Arbeitslosen kann, insbesondere was die Mobilität anbelangt, mehr zugemutet werden, als einem Arbeitslosen mit Verantwortung für abhängige betreuungsbedürftige Personen und Familienangehörige. Durch das „Job-Familien-Konzept“ wird transparent, dass auch unterqualifikatorische Tätigkeiten zumutbar sind.
- Lehnt die arbeitslose Person eine Beschäftigung ab, so muss sie beweisen, dass die abgelehnte Beschäftigung unzumutbar war. Dies gilt für alle Einwendungen, die den persönlichen Bereich des Arbeitslosen betreffen.
- Sperrzeiten können zukünftig „dosierter“ eingesetzt werden. Hierfür werden nach verschiedenen Sperrzeitbeständen differenzierte Regelungen geschaffen. Zum Beispiel wird die Weigerung der Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme mit einer kürzeren Sperrzeit belegt, als die Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebots.
- Durch die Eingliederungsvereinbarung wird das Leitprinzip „Eigenaktivitäten auslösen - Sicherheit einlösen“ verwirklicht. Die vereinbarten Aktivitäten werden regelmäßig überprüft. Durch die differenzierte und flexibel handhabbare Sperrzeitenregelung kann die Ernsthaftigkeit der eigenständigen Integrationsbemühungen verstärkt werden.
- Um individuelle Lebenssituationen besser berücksichtigen zu können, wird Arbeitslosen die Möglichkeit eröffnet, sich aus persönlichen Gründen aus dem JobCenter abzumelden. Sie verzichten damit auf Vermittlungsbemühungen des JobCenter und zugleich auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Der erworbene Leistungsanspruch bleibt erhalten und kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgerufen werden. Der Anspruch verfällt erst nach fünf Jahren.

---

## Neue Zumutbarkeit

Die Zumutbarkeit wird nach geografischen, materiellen, funktionalen Kriterien und sozialen Kriterien neu formuliert und in Verbindung mit Freiwilligkeit und Pflichten konsequent umgesetzt.

Zumutbarkeit beinhaltet eine Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten. Auf der Seite des Vermittlers gilt die Verpflichtung, sich ausreichend mit der Person, ihren Interessen, Fähigkeiten und ihrem Entwicklungspotenzial zu befassen und proaktiv nach einer geeigneten Beschäftigung zu suchen (Angebotspflicht). Für den Kunden ergibt sich daraus die Pflicht zur Mitwirkung und zur Annahme eines zumutbaren Stellenangebotes (Annahmepflicht).

Grundsätzlich wird über die Anwendung einer neuen Sperrzeitregelung gewährleistet, dass die Leistung nur so lange ohne Kürzung bzw. überhaupt weitergezahlt wird, wie sich der Arbeitslose aktiv um Arbeit bemüht.

### ***Geografische Aspekte***

Bei der Festlegung der vom Leistungsbezieher verlangten Mobilität wird die familiäre Situation berücksichtigt. Eine Beschäftigung ist in der Regel auch dann zumutbar, wenn sie vorübergehend einen getrennten Haushalt erfordert, beispielsweise bei befristeter Einarbeitung oder Teilnahme an einem Trainee-Programm. Ein Umzug kann unter besonderen Umständen verlangt werden (alleinstehende jüngere Langzeitarbeitslose bei Angebot eines Dauerarbeitsplatzes in Vollzeit). Ein Umzug kann von dem Leistungsempfänger nicht verlangt werden, wenn er beispielsweise besondere Verantwortung für abhängige betreuungsbedürftige Personen oder Familienangehörige trägt oder wenn die mit der Arbeitsaufnahme verbundenen Kosten außer Verhältnis zu dem zu erzielenden Einkommen stehen, insbesondere bei Angeboten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer befristeten Beschäftigung.

Die regionale Mobilität kann durch pauschalisierte Mobilitätsprämien gefördert werden. Ferner sollte erwogen werden, ob durch Anreize im Rahmen einer Selbsteinstufung des Arbeitslosen eine Festlegung des Arbeitslosen selbst auf eine bestimmte Mobilität erreicht werden kann (Freiwilligkeit).

---

### **Materielle Aspekte**

Arbeitslose sollen auch auf Tätigkeiten verwiesen werden können, in denen sie eine geringere als in der Vergangenheit erzielte Entlohnung erhalten. In Verbindung mit der Lohnversicherung kann älteren Arbeitslosen die Einkommensminderung teilweise ausgeglichen werden. Abweichungen sind abhängig von der Mobilitätsbereitschaft und von sozialen Kriterien möglich.

### **Funktionale Kriterien**

Es sollen auch unterqualifikatorische Tätigkeiten im Rahmen des „Job-Familien-Konzepts“ zumutbar sein (Beispiel: Diplom-Ingenieur als Meister innerhalb des selben Wirtschaftszweiges). Eine Beschäftigung kann auch zumutbar sein, wenn der Arbeitsuchende nicht für sie ausgebildet ist oder sie bisher nicht ausgeübt hat.

Eine der Ausbildung oder früheren Tätigkeit des Arbeitslosen nicht entsprechende Tätigkeit ist spätestens dann zumutbar, wenn und sobald festgestellt werden kann, dass eine berufliche Statusminderung unvermeidlich ist, um den Bezug von Arbeitslosengeld zu beenden. In diesem Moment ist der Fokus, auf den sich die Vermittlungsbemühungen beziehen, stufenweise erweitert. Unter diesen Bedingungen ist auch eine Tätigkeit in Zeitarbeit oder in einer PSA zumutbar.

### **Soziale Kriterien**



---

Bei der Bestimmung, ob eine angebotene Beschäftigung zumutbar ist, ist der familiäre Status des zu vermittelnden Arbeitslosen zu berücksichtigen. Dabei ist einem jungen Menschen, der nicht familiären Verpflichtungen unterliegt, grundsätzlich mehr zuzumuten, als einem Arbeitslosen mit Verantwortung für abhängige betreuungsbedürftige Personen und Familienangehörige. Hier sind auch die Wechselwirkungen mit dem aus der Beschäftigung zu erzielenden Arbeitsentgelt zu beachten.

Die Zumutbarkeit erhöht sich mit der Dauer der Arbeitslosigkeit. Grundsätzlich kann jedem Arbeitslosen zugemutet werden, eine tägliche Pendelzeit hinzunehmen. Nach spätestens drei Monaten der Arbeitslosigkeit kann einem jungen und ungebundenen Arbeitslosen auch ein Umzug zugemutet werden, um den Bezug des Arbeitslosengeldes zu beenden. Auch bei anderen Leistungsbeziehern erhöht sich die von ihnen erwartete Mobilität mit steigender Bezugsdauer in Abhängigkeit von der jeweiligen familiären Situation.

---

## Freiheit der Wahl – Ohne Leistung keine Gegenleistung

Die Leistungen des JobCenter gehen von freien, mündigen und entscheidungsfähigen Kunden aus. Niemand ist gezwungen, eine angebotene Stelle anzunehmen, in die PSA einzutreten oder an einer Maßnahme zur Integrationsförderung teilzunehmen. Kunde und Mitarbeiter des JobCenter begegnen sich auf gleicher Augenhöhe. Dieser Grundsatz soll im Selbstverständnis und im Verhalten der Mitarbeiter des JobCenter seinen Ausdruck finden. Die vorgeschlagenen Umstrukturierungen und Entlastungsmaßnahmen schaffen die Voraussetzungen, dass sie sich darauf einstellen können. Die Personalentwicklung trägt dazu bei, dass sie sich auch darauf einzulassen bereit sind.

Die aktivierende Arbeitsmarktpolitik setzt ganz auf die „Hilfe zur Selbsthilfe“. In diesem Sinne bietet das JobCenter seine Dienstleistungen in individuell passgerechter Form an. Es zeigt mit den Erkenntnissen des Profiling und seinen Informationen über die Arbeitsmarkt- und Stellensituation die geeigneten Integrations- und Entwicklungsperspektiven auf. Der Kunde hat die Wahl. Sie muss gestützt werden durch eindeutige und transparente Spielregeln.

Machen Kunden von den Angeboten Gebrauch und werden in diesem Sinne Eigenaktivitäten ausgelöst, so können Arbeitslose beim JobCenter Ansprüche auf soziale und materielle Sicherheit durch Geldleistungen einlösen. Das JobCenter unterstützt sie bei der Bewältigung von Integrationshemmnissen und leistet die Betreuung in Übergangsphasen.

**Die Zumutbarkeit erhöht sich mit der Dauer der Arbeitslosigkeit**

Dauer der Arbeitslosigkeit		
< 3 Monate	3-6 Monate	> 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanziell: -20 Prozent</li><li>• Geografisch: Tägliche Pendelzeit ist verhältnismäßig</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanziell: -30 Prozent</li><li>• Geografisch: Tägliche Pendelzeit ist verhältnismäßig / Jüngere und Alleinstehende BRD</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanziell: Höhe ALG</li><li>• Geografisch: BRD</li></ul>

**Abbildung 12: Zumutbarkeitstabelle**

---

Verletzt der Kunde die Regeln, indem er trotz intensiver Klärung seiner Situation und der geeigneten Handlungsoptionen die angebotenen Möglichkeiten nicht annimmt und keine Bereitschaft zu aktiver Mitwirkung zeigt, wird das JobCenter in angemessener und differenzierter Weise seine Leistungen reduzieren oder schließlich einstellen (Flexibilisierung der Sperrzeit). Verstößt nach Auffassung des Kunden das JobCenter gegen die Regeln und erwartet z.B. nicht zumutbare Aktivitäten zu Beendigung der Arbeitslosigkeit, steht dem Kunden neben bzw. vor dem Gang zum Sozialgericht ein qualifiziertes Beschwerdemanagement offen.

Ebenso klar und eindeutig wie der wechselseitige Anspruch auf Leistung gilt die Verbindlichkeit des Leitprinzips „Eigenaktivitäten auslösen – Sicherheit einlösen“. Das JobCenter lässt sich auf keine „Spiele“ mit Kunden ein, die erkennbar nicht willig und bereit sind, wieder eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen.

Kunden können von sich aus auf die Inanspruchnahme der Leistungen des JobCenter verzichten. Sie können sich aus den Leistungen beim JobCenter abmelden. Durch ihren Verzicht auf Leistungen werden sie nicht vermittelt und nicht in der Statistik geführt. Die zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche durch Beitragszahlung in die Versicherung bleiben erhalten und können später wieder aufleben. Die individuelle Lebenssituation wird so besser berücksichtigt. Eine Abmeldung aus dem JobCenter unter Aufrechterhaltung von Ansprüchen ist nur möglich, solange kein zumutbares Jobangebot unterbreitet wurde.

Im konkreten Falle bedeutet dies z.B., dass bei Verzicht auf eine Anschlussbeschäftigung aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder bei Abmelden im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld die Zahlung des Arbeitslosengeldes unter Berücksichtigung der vorangegangenen Laufzeit bei Rückkehr wieder aufgenommen wird.

Allerdings kann von dieser Ausstiegsoption nur für einen begrenzten Zeitraum Gebrauch gemacht werden, da mit steigendem Abstand zum Berufsleben eine Vermittlung für das JobCenter immer schwieriger wird. Um den Aspekt der Freiwilligkeit zukünftig stärker zu akzentuieren, werden die bisherigen „Verfallsfristen“ (§ 147, Abs. 2, SGB III) von 4 auf 5 Jahre verlängert. Die Ausstiegsoption darf nicht missbraucht werden, um einer Sperrzeit zu entgehen.

### ***Flexibilisierung der Sperrzeit***

Die Regelungen zur Zumutbarkeit stehen in unmittelbarem Zusammenhang zur Verhängung von Sperrzeiten. Lehnt der Arbeitslose ein zumutbares Stellenangebot ohne wichtigen Grund ab, wird nach *bisheriger* Rechtslage das Arbeitslosengeld für eine befristete Zeit (in der Regel zwölf Wochen) nicht gezahlt und die Anspruchsdauer um die Dauer der Sperrzeit gekürzt. Im Wiederholungsfall bzw. wenn die Gesamtdauer der Sperrzeiten 24 Wo-



---

chen beträgt erlischt nach gegenwärtiger Regelung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz.

In Deutschland wurden bisher vergleichsweise selten Sperrzeiten verhängt. So waren Mitte der 90er Jahre nur 1,1% der Arbeitslosen betroffen (zum Vergleich: Dänemark 4,3%, Großbritannien 10,3%, Schweiz 40,3%). Eine Erklärung hierfür ist, dass Sperrzeiten nicht dosiert eingesetzt werden können.

In Dänemark, Großbritannien und in der Schweiz bestehen flexiblere Sperrzeitregelungen als in Deutschland. So kann in Dänemark bei erstmaliger Verweigerung eines Arbeitsangebotes eine Sperrzeit von nur einer Woche verhängt werden, in Großbritannien variiert die Sperrzeit von einer bis zu 26 Wochen, in der Schweiz von 6 bis 12 Wochen.

Die starre Sperrzeitregel soll daher flexibilisiert werden. Hierfür bieten sich zwei Vorgehensweisen an:

- Differenzierung der Sperrzeit nach Sperrzeittatbeständen

Um Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung von Sperrzeiten zu minimieren, sind Tatbestände und deren Rechtsfolgen zu definieren. So kann etwa für die Verweigerung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Integrationsförderung eine kürzere Sperrzeit verhängt werden, als für die Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebotes. So kann je nach Sperrzeittatbestand eine mehrwöchige Stufung vorgesehen werden. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, eine eindeutige gesetzliche Regelung zu treffen, die Sperrzeittatbestände und –dauer differenziert festlegt, damit die Entscheidung nicht ins Ermessen des Vermittlers gestellt wird.

- Leistungskürzung statt Sperrzeit

Sperrzeit wird ersetzt durch Kürzungsmöglichkeiten. Nicht die Dauer des Bezugs wird eingeschränkt, sondern die Höhe der Leistung.

Es wird im Sinne einer effektiven Durchsetzung des so definierten Steuerungsmechanismus vorgeschlagen, die Darlegungslast für die Unzumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung entsprechend der Risikosphären zu verteilen. Das JobCenter muss die Umstände nachweisen, die in seiner eigenen oder in der Risikosphäre des Arbeitgebers liegen (z.B.: Verstöße des Arbeitsverhältnisses gegen Gesetze), während der Arbeitnehmer die Beweislast für Umstände trägt, die seinem Nachweis obliegen (z.B. gesundheitliche Einschränkungen, familiäre Umstände, Arbeitsverhältnisse usw.).

Durch eine gesetzgeberische Konkretisierung sollten einzelnen Sachverhalten unterschiedliche Sperrzeiten zugeordnet werden, von beispielsweise 4, 8 oder 12 Wochen. Alternativ könnten anstatt von Sperrzeiten den einzelnen Sachverhalten jeweils Leistungskürzungen in Höhe von z.B. 10, 20

---

oder 30% zugeordnet werden. Eine Kombination der Sanktionsalternativen könnte ebenfalls in Frage kommen. Sofern erneute Sachverhalte eine Sperrzeit bzw. eine Leistungskürzung verursachen, müsste der Ausschluss des Leistungsanspruchs bewirkt werden. Nach geltendem Recht erlischt der Leistungsanspruch bei einer Dauer der Sperrzeit von 24 Wochen. Eine vergleichbare Regelung müsste bei einer alternativ geregelten Leistungsreduzierung gefunden werden. Den dargestellten Rechtsänderungen entsprechend müsste § 25, Abs. 2 Nr. 3 BSHG angepasst werden.

### ***Regelmäßige gegenseitige Überprüfung der vereinbarten Aktivitäten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung***

Im Sinne des Leitprinzips „Eigenaktivitäten auslösen – Sicherheit einlösen“ setzen Fallmanager bzw. Vermittler den Arbeitslosen in die Lage, so weit wie möglich selbst aktiv tätig zu werden. Sie zeigen ihnen geeignete Handlungsoptionen auf und bieten Wahlmöglichkeiten an. Der Unterstützungsbedarf ergibt sich aus der Segmentierung der Kundengruppen. Auch bei größerer Intensität der begleitenden Hilfen bei Betreuungskunden ist die Befähigung zur Eigeninitiative nicht zu vernachlässigen.

Die in diesem Sinne erbrachten Leistungen werden durch eine klare und verbindliche Einforderung eigener und selbständiger Bemühungen begleitet. Auf Basis des Tiefenprofiling wird eine schriftliche, verbindliche und gerichtsfeste Eingliederungsvereinbarung mit dem Arbeitssuchenden geschlossen. In ihr verständigen sich beide Seiten auf realistische Arbeitsmarktperspektiven. Durch eine differenzierte und flexibel handhabbare Sperrzeitenregelung kann die Ernsthaftigkeit der eigenständigen Integrationsanstrengungen verstärkt werden. Die Beweislast für erbrachte Eigenbemühungen soll künftig beim Arbeitslosen liegen.

Durch die deutlich reduzierte Betreuungsquote auf der Bewerberseite können die getroffenen Vereinbarungen regelmäßig überprüft und nachgehalten werden.

Das Zusammenspiel und der gezielte Einsatz der verfügbaren neuen Instrumente (insbesondere Beschäftigung in der PSA, Ich-AG, familienfreundliche Quickvermittlung und Kriterien der Neuen Zumutbarkeit) ermöglichen es künftig, der Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit frühzeitig vorzubeugen. Sobald dieses System seinen vollen Wirkungsgrad entfaltet hat, entsteht keine Langzeitarbeitslosigkeit mehr.

Die hohe Servicequalität des Beratungs-, Betreuungs- und Integrationsangebotes durch das JobCenter und der absolute Vorrang der Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt korrespondiert auf der anderen Seite mit einer starken Mitwirkungs- und Eigenleistungsverpflichtung der Arbeitslosen. Es sind vier Aspekte, in denen diese Verpflichtung zum Ausdruck kommt:

- 
- Abzüge vom Arbeitslosengeld bei verspäteter Meldung der (bevorstehenden) Arbeitslosigkeit
  - erhöhte Mobilitätserwartungen im Zusammenhang der Neuen Zumutbarkeit
  - Probezeit bei Übertritt in die PSA (bis zu 6 Monaten) bei einer Vergütung auf Grundlage des Arbeitslosengeldes
  - gestaffelter Abzug vom Arbeitslosengeld oder Sperrzeit bei Entlassung durch die PSA aus verhaltens- oder personenbedingten Gründen.
  - Sanktionen bei Nichtumsetzen der Eingliederungsvereinbarung.